## Beitragsordnung des

### Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



**Präambel:** Die Mitgliedschaft im BSV Marl-Brassert 1955 e.V. ist gem. Satzung mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages und/oder durch Spenden zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und / oder Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

#### 81

#### **Beitrag**

- 1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - 0 15 Jahre 0 Euro
  - 16 21 Jahre 30 Euro
  - ab 22 Jahre 60 Euro
- 2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt ab dem 16. Lebensjahr 30 Euro.
- 3. Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.
- 4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 10 Euro zu zahlen.
- 5. Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes ab dem 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag fällig.

#### § 2

#### **Ermäßigung**

- Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft kann der Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Anspruch hiermit besteht nicht.
- 2. Ein entsprechender Einkommensnachweis ist jährlich zum 31. März einzureichen. Ansonsten ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

#### § 3

#### Fälligkeit / Zahlungsweise

## Beitragsordnung des

# Bürgerschützenverein Marl-Brassert 1955 e.V.



- Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März für das laufende Jahr bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig.
- 2. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- 3. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren durch Überweisung oder bar.
- 4. Es ist eine halbjährliche und jährliche Zahlungsweise möglich.
- 5. Anfallende Kosten des Beitragseinzuges für Rücklastschriften, Mahnkosten,, usw. gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für den Einzug erforderlichen Angaben bei Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem geschäftsführendem Vorstand mitzuteilen.

Die Beitragsordnung wurde am 12.02.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.